

von Produktionsmitteln zu gewährleisten¹⁸⁾. Ferner ist es erforderlich, allmählich das kollektiv-wirtschaftliche Eigentum auf das Niveau des allgemeinen Volkseigentums zu heben und die Warenzirkulation durch ein System des Produktaustausches zu ersetzen.

„Drittens ist notwendig, ein kulturelles Wachstum der Gesellschaft zu erreichen, das allen Mitgliedern der Gesellschaft eine allseitige Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten gewährleistet, damit die Mitglieder der Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, ausreichende Bildung zu erwerben, um aktiv an der gesellschaftlichen Entwicklung mitzuwirken, damit sie die Möglichkeiten erhalten, ihren Beruf frei zu wählen und nicht infolge der bestehenden Arbeitsteilung Zeit ihres Lebens an irgendeinen Beruf gefesselt sind.“¹⁸⁾

Stalin erteilt jenen eine empfindliche Abfuhr, die da glaubten, der Aufbau des Kommunismus sei möglich durch die „rationelle Organisation der Produktivkräfte“, und die dabei die Hauptsache: den Menschen, den Schöpfer der kommunistischen Gesellschaft, ganz außer acht ließen.

Zu den Grundbedingungen für die Vorbereitung des Übergangs zum Kommunismus gehört der Ausbau von Persönlichkeitsrechten. Daher ist es notwendig, daß der Mensch und die Befriedigung seiner wachsenden Bedürfnisse noch stärker, als es bisher der Fall war, in den Mittelpunkt der staatlichen Tätigkeit gerückt werden.

„Es wäre falsch, wollte man glauben, ein so bedeutsames kulturelles Wachstum der Mitglieder der Gesellschaft könne ohne ernste Veränderungen in der gegenwärtigen Lage der Arbeit erreicht werden.“¹⁹⁾

Dazu ist erforderlich, den Arbeitstag auf sechs und später bis auf fünf Stunden zu verkürzen, „damit die Mitglieder der Gesellschaft genügend freie Zeit erhalten, um eine allseitige Bildung zu erwerben.“²¹⁾ Notwendig ist auch ein allgemeiner obligatorischer polytechnischer Unterricht, damit die Mitglieder der Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihren Beruf frei zu wählen. Notwen-

18) Stalin, *ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR*, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 68.

19) Stalin, a. a. O. S. 69/70.

20) Stalin, a. a. O. S. 70.

21) Stalin, a. a. O.

dig ist schließlich eine grundlegende Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und eine Erhöhung des Reallohnes der Arbeiter und Angestellten.

Alle diese Voraussetzungen schafft der sozialistische Staat. Dabei spielt sein Recht, die Gesetzgebung, in deren Mittelpunkt die Sorge um den Menschen steht, eine große Rolle. Das sind Perspektiven einer Rechts- und einer Rechtswissenschaft, die keine Ausbeutergesellschaft kannte und kennen konnte.

V

In derselben Zeit, in der die kapitalistische Welt die Würde des Menschen in den Schmutz zieht, Ausbeutung, Willkürherrschaft, Kriegsvorbereitung und maßloses Elend über die Menschen bringt, sie täglich und stündlich erniedrigt, steigt unter den Bedingungen des Sozialismus und des Aufbaus des Kommunismus die menschliche Persönlichkeit zu Höhen empor, die die Geschichte der Menschheit bisher nicht kannte.

Malenkov betonte:

„Der Kommunismus entsteht als das Ergebnis des bewußten Schaffens der Millionenmassen der Werktätigen. Die Theorie vom Selbstlauf und von der Spontaneität ist der ganzen ökonomischen Ordnung des Sozialismus zutiefst fremd.“²²⁾

Um den Kommunismus aufzubauen, bedarf es der großen Kraft der Partei, bedarf es einer hoch entwickelten Wissenschaft, die die Entwicklungsgesetze in der Natur und der Gesellschaft erkennt und die Menschen lehrt, sie für ihre Zwecke auszunutzen. Diese Wissenschaft ist der Marxismus-Leninismus.

„Die Lehre von Marx, Engels, Lenin und Stalin verleiht unserer Partei unüberwindliche Kraft und die Fähigkeit, neue Wege in der Geschichte zu bahnen, das Ziel unserer Vorwärtsbewegung klar zu erkennen, Siege rascher zu erringen und sie fest zu verankern.

Mit dem strahlenden Licht der revolutionären Theorie erhellen die Ideen Lenins und Stalins die Aufgaben und Perspektiven des Kampfes der Volksmassen aller Länder gegen den Imperialismus, für Frieden, Demokratie und Sozialismus.“²³⁾

22) Malenkov, a. a. O. S. 114/115.

23) Malenkov, a. a. O. S. 117.

Die Novemberrevolution von 1918 in den Urteilen des Reichsgerichts

Von Hans-Jürgen Schürmann, Berlin

Der historische Ablauf der deutschen Novemberrevolution von 1918 mag als bekannt vorausgesetzt und, was ihre Analyse betrifft, mag von der Einschätzung ausgegangen werden, die Walter Ulbricht gibt:

„Die Novemberrevolution blieb ... eine bürgerliche Revolution, durch die lediglich die Monarchie beseitigt und für die Werktätigen einige demokratische Rechte und sozialpolitische Verbesserungen erreicht wurden. An die Stelle der Monarchie trat die bürgerlich-demokratische Republik, in der — verschleiert durch den bürgerlichen Parlamentarismus unter sozialdemokratischer Führung — das Monopol- und Bankkapital und die Großgrundbesitzer weiterhin die Macht in Händen hatten. Die Grundaufgabe der Revolution: die Grundlagen des Imperialismus in Deutschland zu vernichten, den alten Staatsapparat zu zerschlagen und damit die Voraussetzungen für Demokratie und Sozialismus zu schaffen, wurde nicht gelöst.“¹⁾

Daß diese Grundaufgabe nicht gelöst wurde, ist zum entscheidenden Teil das Ergebnis des Verrats der rechten sozialdemokratischen und Gewerkschaftsführer. Ihnen war es gelungen, „sich als Marxisten zu verkleiden“ und „die Politik des Erürgens mittels der Umarmung“²⁾ erfolgreich durchzuführen; sie waren zu

Verteidigern der kapitalistischen Ordnung gegen die proletarische Revolution geworden.

In diesem Beitrag soll an Hand einiger Entscheidungen dargestellt werden, in welcher Weise und mit welchem Erfolg sich das ehemalige Reichsgericht, eines der anderen Instrumente der Bourgeoisie, an jener Verteidigung der kapitalistischen Ordnung beteiligte.

Den Nachweis, daß die Novemberrevolution keine Wesens Veränderung des Staates herbeigeführt und den alten Staatsapparat nicht zerschlagen hatte, führt der

4. Strafsenat des Reichsgerichts bereits in einem Urteil vom 28. März 1919³⁾. Die Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage, ob durch den Thronverzicht des preußischen Königs die Richter von ihrem Beamteneid entbunden worden seien und daher die Gerichtsbarkeit in Preußen seit dem November 1918 der gesetzlichen Grundlage entbehre. Die Richter — so führt das Reichsgericht aus — könnten ihre Fähigkeit und Befugnis zur Ausübung des Richteramtes nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen verlieren. Dazu zählt die Entbindung vom persönlichen Treuegelöbnis nicht — denn verständlicherweise ist diese Frage weder im Gesetz geregelt, noch wurde sie in Kommentaren erörtert. Das Reichsgericht argumentiert weiter: der Eid umfasse nicht nur das Treueverhältnis zum König, sondern auch das Verhältnis zum Staat und dessen Gesetzen. Dieses Verhältnis zum Staat aber bleibe von der Lösung der persönlichen Bindung an die Krone unberührt.

1) Walter Ulbricht, *Der Zusammenbruch Deutschlands im ersten Weltkrieg und die Novemberrevolution*, Berlin 1951, S. 32/33.

2) Lenin, *Ausgew. Werke Bd. I*, Moskau 1947, S. 68.

3) RGSt Bd. 52 S. 352.